

Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung (LVO-Bildung)

Vom 19. Juli 2016

Aufgrund der § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 und § 122 des Landesbeamtengesetzes (LBG) verordnet das Ministerium für Schule und Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Lehramtsbefähigungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung
- § 3 Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen
- § 4 Bei einem anderen Dienstherrn oder aufgrund des Gemeinschaftsrechts erworbene Lehramtsbefähigungen

Abschnitt 2 Gemeinsame Vorschriften

- § 5 Ämter der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung
- § 6 Wechsel in ein anderes Lehramt
- § 7 Probezeit
- § 8 Dienstliche Beurteilung

Abschnitt 3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 9 Fortgeltung von Bestimmungen der Landesverordnung über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer
- § 10 Feststellung der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I für Grund- und Hauptschullehrkräfte
- § 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Lehramtsbefähigungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten, deren Tätigkeit die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung voraussetzt. Der Laufbahn gehören die Beamtinnen und Beamten an, die tätig sind
1. als Lehrkräfte an öffentlichen Schulen,
 2. in der Schulaufsicht und Schulverwaltung,
 3. in der Lehreraus- und Lehrerfortbildung,
 4. in Justizvollzugsanstalten,
 5. im allgemein bildenden Unterricht in der Landespolizei.
- (2) Auf die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung findet die Allgemeine Laufbahnverordnung (ALVO) vom 19. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 236), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 516, ber. S. 614), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), mit Ausnahme der §§ 9, 10a, 14, 28, sowie des dritten und vierten Teils Anwendung, soweit diese Verordnung keine Regelungen trifft.

§ 2

Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung

- (1) Die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung umfasst den Vorbereitungsdienst, die Probezeit und alle Ämter dieser Laufbahn.
- (2) Innerhalb der Laufbahn ist der Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet durch die Lehramtsbefähigung für
 1. das Lehramt an Grundschulen,
 2. das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I,
 3. das Lehramt für Sonderpädagogik,
 4. das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen.
- (3) Der Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 wird eröffnet durch die Lehramtsbefähigung für
 1. das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt),
 2. das Lehramt an berufsbildenden Schulen.
- (4) Die Befähigung für die in Absatz 2 und 3 aufgeführten Lehrämter wird durch einen lehramtsbezogenen Hochschulabschluss sowie das erfolgreiche Ableisten eines Vorbereitungsdienstes erworben. Davon abweichend gilt § 3 für das in Absatz 2 Nummer 4 genannte Lehramt.
- (5) Die Befähigung für die Laufbahn kann auch unter den Voraussetzungen des § 8 Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464), erworben werden. Dabei richtet sich die Qualifizierung auf Grundlage des § 8 Abs. 1 LehrBG nach Anlage 1 dieser Verordnung. Die Qualifizierung auf Grundlage des § 8 Abs. 2 LehrBG richtet sich nach Anlage 2 dieser Verordnung. Mit einer nach § 8 Absatz 2 LehrBG erworbenen Lehrbefähigung ist ein Zugang zum 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eröffnet. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (6) Das für Bildung zuständige Ministerium kann
 1. bei einem besonderen Lehrkräftebedarf oder

2. bei außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworbenen Lehramtsqualifikationen

Ausnahmen von Art und Anzahl der vorgeschriebenen Fächer und Fachrichtungen zulassen. Es kann darüber hinaus Fächer oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen den in Schleswig-Holstein vorgeschriebenen Fächern und Fachrichtungen zuordnen und die entsprechende Lehramtsbefähigung nach Absatz 2 bis 5 feststellen.

§ 3

Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen

- (1) Die Befähigung für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen setzt voraus
 1. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder eine Studienqualifikation nach § 39 Absatz 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39),
 2. den Nachweis der erforderlichen fachlichen Vorbildung nach Absatz 2 und
 3. einen mit der Staatsprüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst.
- (2) Die erforderliche fachliche Vorbildung nach Absatz 1 Nummer 2 umfasst
 1. für die gewerblich-technische Fachrichtung
 - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung,
 - b) eine ihr entsprechende mindestens zweijährige Berufstätigkeit und
 - c) den Abschluss einer Fachschulausbildung von mindestens drei Halbjahren oder eine Meisterprüfung;
 2. für die sozialpflegerische Fachrichtung
 - a) den Abschluss einer pflegerischen Ausbildung von sechs Halbjahren an einer Schule des Gesundheitswesens,
 - b) eine ihr entsprechende mindestens zweijährige Berufstätigkeit und

- c) den Abschluss einer staatlich anerkannten pflegepädagogischen Weiterbildung von mindestens drei Halbjahren;
3. für die hauswirtschaftliche Fachrichtung
- a) eine abgeschlossene Berufsausbildung,
 - b) eine ihr entsprechende mindestens zweijährige Berufstätigkeit und
 - c) den Abschluss einer Fachschulausbildung von mindestens drei Halbjahren oder eine Meisterprüfung;

die Voraussetzungen für die hauswirtschaftliche Fachrichtung können auch durch ein zweijähriges Praktikum und den Abschluss einer Fachschulausbildung von mindestens vier Halbjahren sowie eine dieser Ausbildung entsprechende mindestens zweijährige Berufstätigkeit erfüllt werden.

§ 4

Bei einem anderen Dienstherrn oder aufgrund des Gemeinschaftsrechts erworbene Lehramtsbefähigungen

- (1) Sind Lehramtsbefähigungen bei einem anderen Dienstherrn erworben worden, entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium über deren Zuordnung zu einer der in § 2 genannten Lehramtsbefähigungen.
- (2) Die Anerkennung von Lehramtsqualifikationen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz sowie eines vorstehend nicht erfassten Drittstaates richtet sich nach der Landesverordnung zur Gleichstellung von Lehramtsqualifikationen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 10. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 538).

Abschnitt 2

Gemeinsame Vorschriften

§ 5

Ämter der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung

- (1) Die Ämter der Laufbahn Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Bildung ergeben sich aus dem Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG) vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 32). Die Ämter der Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Beamtinnen und Beamten, die aufgrund ihrer Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter, als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter, als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben in die Ämter
1. Rektorin oder Rektor,
 2. Konrektorin oder Konrektor,
 3. Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor,
 4. Förderzentrumsrektorin oder -rektor,
 5. Förderzentrumskonrektorin oder -konrektor,
 6. Zweiter Förderzentrumskonrektorin oder -konrektor,
 7. Sonderschulrektorin oder -rektor,
 8. Sonderschulkonrektorin oder -rektor,
 9. Zweiter Sonderschulkonrektorin oder -rektor,
 10. Studiendirektorin oder Studiendirektor,
 11. Oberstudiendirektorin oder Oberstudiendirektor
- befördert werden, müssen die jeweils vorhergehenden Ämter nicht durchlaufen. Dasselbe gilt für Ämter mit Amtszulagen.
- (3) Die Beförderung in das Amt einer Schulleiterin oder eines Schulleiters setzt überdurchschnittliche Leistungen und Fähigkeiten in der Schulentwicklung sowie eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung in der betreffenden Schulart vor-

raus. Aus dienstlichen Gründen kann diese Zeit auf zwei Jahre verkürzt oder die Dienstzeit in einer anderen Schulart angerechnet werden.

- (4) Vor Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Schulleiterin oder als Schulleiter sollen diese an Veranstaltungen des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) zur Führungskräftequalifizierung teilnehmen. Fortbildungsmaßnahmen anderer Anbieter oder anderweitig erworbene vergleichbare Kompetenzen können als gleichwertig anerkannt werden. Die Teilnahme an den Einführungsveranstaltungen für Schulleiterinnen und Schulleiter des IQSH im Umfang von 40 Stunden ist verpflichtend.
- (5) Das Amt einer Schulaufsichtsbeamtin oder eines Schulaufsichtsbeamten soll erst nach mehrjähriger beruflicher Erfahrung als Schulleiterin oder Schulleiter, als stellvertretende Schulleiterin oder als stellvertretender Schulleiter, in einer anderen schulischen Leitungsfunktion oder in der Lehreraus- und -fortbildung übertragen werden.
- (6) Die Beförderung in ein Amt, welches nicht unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe nach § 5 Landesbeamtengesetz übertragen wird, setzt eine erfolgreiche Erprobungszeit von einem Jahr voraus. Zeiten, in denen die Aufgaben der Funktion bereits formell übertragen worden sind, werden auf die Erprobungszeit angerechnet. Die gesetzliche Mindestzeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 Landesbeamtengesetz bleibt unberührt.
- (7) Zeiten beruflicher Tätigkeit, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, rechnen ab der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Zeiten im tariflichen Beschäftigungsverhältnis sind zu berücksichtigen, soweit sie nach Erwerb der Lehramtsbefähigung entstanden und nicht bereits auf die beamtenrechtliche Probezeit angerechnet worden sind.

§ 6

Wechsel in ein anderes Lehramt

- (1) Auf ihren Antrag hin können Beamtinnen und Beamte aus dienstlichen Gründen und bei einem entsprechenden Lehrkräftebedarf in ein anderes Lehramt wechseln, wenn sie sich für die Aufgaben des anderen Lehramtes qualifiziert haben.

- (2) Die Zulassung zum Wechsel in ein anderes Lehramt nach Absatz 1 setzt voraus, dass sich die Lehrkraft in einer mindestens fünfjährigen Unterrichtstätigkeit in ihrem bisherigen Lehramt bewährt hat und dass die Schulleiterin oder der Schulleiter diese Bewährung durch eine dienstliche Beurteilung bestätigt.
- (3) Die Lehrkraft hat an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Qualifizierungsmaßnahmen des IQSH teilzunehmen. Bei der Entscheidung über deren Art und Umfang sind die bisherige Lehramtsbefähigung, die wahrgenommenen hauptberuflichen Tätigkeiten und die absolvierten Qualifizierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Qualifizierungsmaßnahmen müssen innerhalb einer mindestens zweijährigen Einführungszeit in die Aufgaben des neuen Lehramtes absolviert werden.

§ 7

Probezeit

- (1) Rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit wird abweichend von § 19 Absatz 3 Satz 1 LBG zur Feststellung der Bewährung nur eine dienstliche Beurteilung erstellt.
- (2) Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge für den deutschen Schuldienst in Nordschleswig gilt als Probezeit.

§ 8

Dienstliche Beurteilung

- (1) Mindestens vor jeder Ernennung, zur Feststellung der Befähigung für ein anderes Lehramt, zum Ende einer Probezeit oder Erprobungszeit, bei Bewerbungen auf höherwertige Ämter oder aus besonders begründetem dienstlichem Anlass heraus sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dienstlich zu beurteilen.
- (2) Der Beurteilungszeitraum soll die letzten drei Jahre vor dem Beurteilungszeitpunkt umfassen. Dies gilt nicht für Anlassbeurteilungen zur Feststellung der Bewährung in einer Probezeit oder Erprobungszeit.
- (3) Die Beurteilung ist der Lehrkraft auszuhändigen, mit ihr zu erörtern und zusammen mit dem Vermerk über die Eröffnung zur Personalakte zu nehmen. Die

Lehrkraft kann sich nach Aushändigung der Beurteilung mündlich oder schriftlich dazu äußern (Gegenvorstellung) und im Gegenvorstellungsverfahren einen Beistand hinzuziehen. Eine schriftliche Äußerung der Lehrkraft ist zu den Personalakten zu nehmen. Können Meinungsverschiedenheiten nicht beigelegt werden, ergeht ein förmlicher Bescheid durch die Beurteilerin oder den Beurteiler.

Abschnitt 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 9

Fortgeltung von Bestimmungen der Landesverordnung über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer

- (1) Laufbahnbefähigungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Vorschriften der §§ 15 bis 24 der Landesverordnung über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer (SH.LLVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 176), Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015, GVOBl. Schl.-H. S. 96) erworben wurden, gelten als Lehramtsbefähigungen im Sinne von § 2. Dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 sind dabei die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Sonderschulen sowie für die Fachpraxis an beruflichen Schulen zugeordnet. Die Lehrämter an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen gehören dem zweiten Einstiegsamt an.
- (2) Für Lehrkräfte, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in einem Laufbahnwechsel nach § 9 SH.LLVO in der bis zum *[Einsetzen: letzter Geltungstag der in § 11 Absatz 2 Satz 1 genannten Verordnung über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer]* geltenden Fassung befinden, gilt diese Bestimmung weiter mit der Maßgabe, dass sie nach dessen erfolgreichem Abschluss eine Lehramtsbefähigung nach § 2 erwerben.

§ 10

Feststellung der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I für Grund- und Hauptschullehrkräfte

Bei Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen soll auf ihren Antrag hin die Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I durch die oberste Dienstbehörde festgestellt werden. Die Feststellung setzt voraus, dass

1. die jeweilige Lehrkraft sich in einer überwiegenden Unterrichtstätigkeit in der Sekundarstufe I an allgemein bildenden Schulen mit mehreren Bildungsgängen im Umfang von mindestens fünf Jahren bewährt hat und die oder der jeweils zuständige Vorgesetzte diese Bewährung bestätigt sowie
2. die Lehrkraft sich in dem in Nummer 1 genannten Zeitraum im Umfang von 30 Stunden fortgebildet hat.

Die Lehrkraft ist verpflichtet, innerhalb von drei Jahren nach Feststellung der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I an einer vom IQSH anerkannten Fortbildungsmaßnahme in Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Heterogenität im Umfang von weiteren 30 Stunden teilzunehmen und diese Teilnahme gegenüber der obersten Dienstbehörde nachzuweisen.

§ 11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 176), Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96) mit Ausnahme des § 11 sowie die Ordnung der Laufbahnen vom 8. April 1971 (NBl. KM. Schl.-H. S. 158) in der Fassung vom 23. Januar 2009 (NBl. MBF. Schl.-H.S. 170) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. Juli 2016

gez.

Britta Ernst

Ministerin für Schule und Berufsbildung

Begründung:

Allgemeines:

Mit der „Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung (LVO-Bildung)“ wird die bisherige „Landesverordnung über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer (SH.LLVO)“ vom 30. Januar 1998, zuletzt geändert am 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96) neugefasst.

Im Hinblick auf die grundlegenden Änderungen des Laufbahnrechts durch das Landesbeamtengesetz (LBG) und die Allgemeine Laufbahnverordnung (ALVO), die grundsätzlich auch für Lehrkräfte gilt, war auch eine Neufassung der SH.LLVO erforderlich. Zuvor sind die drei Phasen der Lehrkräftebildung (Studium, Vorbereitungsdienst sowie Fort- und Weiterbildung) infolge der veränderten Schulstrukturen durch das Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 134 ff.) auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage gestellt worden. Im Anschluss wurden die neuen Lehrämter aufgrund der veränderten Schul- und Ausbildungsstrukturen mit dem „Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes“ vom 26. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 32) besoldungsrechtlich eingestuft. Dem folgt nun die Anpassung an das Laufbahnrecht.

Im Einzelnen:

zu § 1:

In **Absatz 1** ist der Geltungsbereich der bisherigen SH.LLVO unverändert. Mit **Absatz 2** sollen Ausnahmen von der ALVO für den Bereich der Lehrkräfte besonders hervorgehoben werden, deren Anforderungen angesichts der Struktur der Laufbahn der Lehrkräfte, wie z.B. Beförderungsanforderung in § 10 a ALVO, nicht kompatibel sind.

zu § 2:

Durch grundlegende Änderung des Laufbahnrechts sind die Laufbahnen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes abgeschafft und stattdessen 2 Laufbahngruppen mit je 2 Einstiegsämtern eingerichtet worden. Diese unterscheiden sich jeweils durch Bildungsvoraussetzungen. Lehrkräfte gehören der Fachrichtung Bildung nach § 13 Absatz 2 Nr. 5 LBG an und sind gemäß § 14 Absatz 3 und 4 LBG der Laufbahngruppe 2 zugeordnet. In **Absatz 2 und 3** werden die Lehrämter den jeweiligen Einstiegsämtern der Laufbahngruppe 2 zugeordnet, während in **Absatz 5**

als notwendige Bildungsvoraussetzung der jeweilige lehramtsbezogene Hochschulabschluss genannt wird. Die Befähigung wird dann durch das erfolgreiche Ableisten eines Vorbereitungsdienstes erworben.

Darüber hinaus wird in **Absatz 5** die Befähigung für den bereits durch § 8 LehrBG eröffneten Zugang zum Schuldienst (Studiengänge ohne Lehramtsbezug) im Einzelnen durch Anlagen 1 und 2 geregelt, die Bestandteil der Verordnung sind. Diese Vorschriften dienen der Lehrkräftegewinnung bei besonders dringendem Bedarf. Die Anlage 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Sonderregelung „**Seiteneinstieg**“, die für alle Schularten gilt. Die berufsbegleitende Qualifizierungsphase im Beschäftigtenverhältnis umfasst 2 Jahre. Nach erfolgreicher Qualifizierung ist eine unbefristete Weiterbeschäftigung beabsichtigt, wobei bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzung auch die Übernahme in das Beamtenverhältnis in Betracht kommt. Die Zuordnung zu den jeweiligen Einstiegsämtern der Laufbahngruppe 2 richtet sich nach dem jeweiligen Lehramt, für das die Qualifikation erworben wurde. In enger Anlehnung an den Seiteneinstieg eröffnet die Sonderregelung „**Direkteinstieg**“ ausschließlich den Zugang zur Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen, für den als Bildungsabschluss der Bachelor- oder Diplomabschluss einer Fachhochschule ausreichend ist. Die berufsbegleitende Qualifizierungsphase umfasst ebenfalls 2 Jahre im Beschäftigtenverhältnis, an die sich eine einjährige Bewährungszeit anschließt. Für den Direkteinstieg ist noch eine besoldungsrechtliche Zuordnung in die Besoldungsordnung anlässlich einer zukünftigen Änderung des Besoldungsgesetzes erforderlich, um eine Übernahme in das Beamtenverhältnis zu ermöglichen. Aufgrund der Bildungsvoraussetzungen erfolgt hinsichtlich der Sonderregelung „Direkteinstieg“ die Zuordnung zum 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

zu § 3:

Das Lehramt einer Fachlehrkraft an berufsbildenden Schulen (A10) ist gesondert aufgeführt, weil dieser Personenkreis keinen Hochschulabschluss aufweist und daher die in § 2 Absatz 4 genannten Voraussetzungen nicht zutreffen. Die Bildungsvoraussetzungen der gewerblich-technischen und der hauswirtschaftlichen Fachrichtung sind gegenüber der bisherigen SH.LLVO unverändert. Ergänzt wurde die bisher nicht geregelte sozialpflegerische Fachrichtung.

zu § 4:

Gemäß **Absatz 1** entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium über die Zu-

ordnung nicht in Schleswig-Holstein erworbener Lehramtsbefähigungen zu einer der in § 2 genannten Lehramtsbefähigungen. Die Zuordnung ergibt sich generell durch Vergleich der Bildungsvoraussetzungen. Dabei dienen auch die entsprechenden Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz (KMK) über die Zuordnung zu Lehramtstypen als Orientierung, die wiederkehrend innerhalb der KMK schon aus Gründen der Mobilität abgestimmt werden.

In **Absatz 2** wird im Falle von ausländischen Lehramtsqualifikationen auf eine Verordnung verwiesen, die das Anerkennungsverfahren in Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien gesondert regelt. Deren Geltungsbereich soll auch bisher nicht erfasste Drittstaaten umfassen. Die Zuordnung zu schleswig-holsteinischen Lehrämtern erfolgt im Rahmen des Anerkennungsverfahrens. Der dritte Teil der ALVO, der die Befähigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Bildungsabschlüssen regelt, gilt daher nicht (s. § 1 Absatz 2).

zu § 5:

Die bisherige „Ordnung der Laufbahnen“ mit veralteten Amtsbezeichnungen soll aufgehoben und in **Absatz 1** stattdessen auf die im Besoldungsgesetz aufgeführten Ämter verwiesen werden.

In **Absatz 2** ist der Katalog der Ämter der bisherigen „Ordnung der Laufbahnen“, bei denen bei einer Beförderung das jeweils vorhergehende Amt nicht durchlaufen werden muss, um die Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben erweitert worden.

In **Absatz 3** ist als eine Voraussetzung für den Zugang zur Leitung einer Schule als Mindestdauer eine dreijährige Zeit beruflicher Erfahrung in der betreffenden Schulart festgelegt. Da die Laufbahn für Lehrkräfte besoldungsrechtlich „nicht durchgestuft“ ist, sondern Beförderungen bis auf eine Ausnahme aus Anlass einer Bewerbung auf ein schulisches Funktionsamt erfolgen, ist ein solcher Nachweis beruflicher Erfahrung im Hinblick auf eine Qualitätssicherung für schulische Führungsaufgaben erforderlich.

Mit **Absatz 4** wird darüber hinaus geregelt, dass vor Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Schulleiterin oder Schulleiter während des Beamtenverhältnisses auf Probe gemäß § 5 Absatz 1 Landesbeamtengesetz an Veranstaltungen des IQSH zur Führungskräftequalifizierung teilnehmen sollen. Dabei ist die Teilnahme an den Einführungsveranstaltungen des IQSH im Umfang von 40 Stunden verpflichtend.

In **Absatz 5** sind die bisherigen Voraussetzungen für eine Tätigkeit in der Schulaufsicht erweitert worden, indem auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen wer-

den können, die schulische Funktionsämter unterhalb der Schulleitung oder in der Lehreraus- und -fortbildung wahrgenommen haben. Damit wird auch der Funktionsstellenstruktur an Schulen Rechnung getragen, die bei Einführung von Gemeinschafts- und Regionalschulen um die Ebene der Koordinatorinnen und Koordinatoren erweitert worden ist. Darüber hinaus befähigen auch die Tätigkeiten in der Schulaus- und -fortbildung für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Schulaufsicht.

Mit **Absatz 6** wurde die bisher in einem Erlass geregelte Dauer der Erprobungszeit von einem Jahr, die für Beförderungen in Funktionsämter unterhalb der Schulleitung gilt, in die LVO-Bildung übernommen. Dabei handelt es sich um die in § 20 Absatz 2 Nr. 3 LBG geregelte Erprobungszeit. Zeiten einer kommissarischen Wahrnehmung der entsprechenden Funktion werden bis zur Mindestprobezeit von drei Monaten gemäß § 20 Absatz 2 Nr. 3 LBG angerechnet.

zu § 6:

Der ehemalige Laufbahnwechsel wird nunmehr in **§ 6** als **Wechsel in ein anderes Lehramt** geregelt. Dabei kann aus dienstlichen Gründen und bei entsprechendem Lehrkräftebedarf auf Antrag zugelassen werden kann, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des anderen Lehramtes verfügt (**Absatz 1**). Voraussetzung ist als Nachweis beruflicher Erfahrung eine Bewährung in der Unterrichtstätigkeit im bisherigen Lehramt von mindestens fünf Jahren. Die Bewährung ist durch eine dienstliche Beurteilung festzustellen (**Absatz 2**). Weitere Voraussetzung ist die Teilnahme an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Qualifizierungsmaßnahmen des IQSH. Bei der Entscheidung über Art und Umfang der Qualifizierung sind die wahrgenommenen hauptberuflichen Tätigkeiten sowie bereits absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen müssen innerhalb einer zweijährigen Einführungszeit in die Aufgaben des neuen Lehramtes absolviert werden.

zu § 7:

Mit den Regelungen zur **Probezeit in § 7** wird von der entsprechenden Regelung in § 19 Absatz 3 Satz 1 LBG abgewichen, indem während der dreijährigen Probezeit vor einer Verbeamtung auf Lebenszeit nur eine dienstliche Beurteilung zum Ende der Probezeit zu erstellen ist. Für Beamte der allgemeinen Landesverwaltung sind in der Probezeit dagegen zwei dienstliche Beurteilungen erforderlich. Diese Abweichung ist gemäß § 122 Nr. 2 LBG für Beamtinnen und Beamte im Schuldienst eröffnet.

zu § 8:

In **Absatz 1** wurde die Aufzählung der Beurteilungsanlässe um das Ende einer Erprobungszeit (siehe auch § 5 Absatz.6) ergänzt.

Neu aufgenommen wurde, dass der jeweilige Beurteilungszeitraum die zurückliegenden drei Jahre umfassen soll. In der Regel soll eine Beurteilung den Zeitraum zwischen zwei Beurteilungen umfassen. Ein solcher Zeitraum kann bei Lehrkräften überlang bzw. im Vergleich mehrerer Beurteilungen unterschiedlich lang sein. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll daher angesichts der für Lehrkräfte geltenden Beurteilung nach Anlässen der jeweils zu betrachtende Zeitraum zeitlich auf die zurückliegenden Jahre bestimmt werden. §§ 39 bis 41 ALVO, mithin der gesamte Vierte Teil der ALVO, sind im Schulbereich nicht anwendbar.

zu § 9:

In § 9 wird die Fortgeltung notwendiger Bestimmungen der bisherigen SH.LLVO geregelt. Vor dem Hintergrund, dass Einstellungen in die neuen Lehrämter erst sukzessive erfolgen und die derzeitigen Lehrkräfte ihre bisherige Bezeichnung beibehalten, sind die ehemaligen Laufbahnen an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Sonderschulen, an Gymnasien und berufsbildenden Schulen sowie für die Fachpraxis an beruflichen Schulen noch zu erhalten.

zu § 10:

In § 10 werden als Voraussetzung der Feststellung der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I für Grund- und Hauptschullehrkräfte einschließlich solcher in Funktionsämtern einer Gemeinschaftsschule bestimmt:

- berufliche Erfahrung von mindestens fünf Jahren im Unterricht überwiegend in der Sekundarstufe I an einer allgemein bildenden Schule mit mehreren Bildungsgängen; in Schleswig-Holstein betrifft dies eine Unterrichtstätigkeit in der Sekundarstufe I an einer Gemeinschafts- oder Regionalschule; aus anderen Bundesländern nach Schleswig-Holstein gewechselte Grund- und Hauptschullehrkräfte müssen an dortigen Schulen mit mehreren Bildungsgängen in der Sekundarstufe I entsprechend tätig gewesen sein. Als Überwiegend ist eine Unterrichtstätigkeit dann anzusehen, wenn sie einen zeitlichen Umfang von mindestens 50 % der persönlichen Unterrichtsverpflichtung umfasst. Bei einem solchen zeitlichen Umfang kann angenom-

men werden, dass regelmäßig eine hinreichende berufliche Erfahrung in einem höheren Lehramt erworben worden ist.

- Bewährung in der Unterrichtstätigkeit durch die jeweils zuständige Vorgesetzte oder den jeweils zuständigen Vorgesetzten,
- Fortbildung im Umfang von 30 Stunden, wobei im Hinblick auf die allgemeine Fortbildungspflicht ohne weitere Nachprüfung davon ausgegangen wird, dass sich Lehrkräfte in diesem Umfang innerhalb der geforderten fünfjährigen Unterrichtstätigkeit für diese neue Schulart und ihre Anforderungen weiterqualifiziert haben.

Innerhalb von drei Jahren nach Feststellung der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I hat die Lehrkraft an Fortbildungsmaßnahmen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Heterogenität teilzunehmen und diese Teilnahme im Umfang von 30 Stunden gegenüber der obersten Dienstbehörde nachzuweisen. Die Fortbildung kann sowohl an Maßnahmen des IQSH als auch an vom IQSH anerkannten Maßnahmen anderer Fortbildungsinstitutionen erfolgen. Den Schulleitungen obliegt es, die Einhaltung dieser Fortbildungsverpflichtung zu überwachen.

Antragsberechtigt sind Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen einschließlich der entsprechenden Lehrkräfte in Funktionsstellen (Schulleitung, stellvertretende Schulleitung, Koordinatoren).

Grund- und Hauptschullehrkräfte, die die Voraussetzung der unterrichtlichen Tätigkeit in der Sekundarstufe I an allgemein bildenden Schulen mit mehreren Bildungsgängen nicht erfüllen, weil sie außerunterrichtlich z.B. in der Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, in der Aus-, Fort- oder Weiterbildung, der Landesfachberatung oder in Fachkommissionen u.ä. tätig sind, können einen Wechsel eines Lehramtes nach § 6 beantragen. Für diesen Personenkreis soll eine entsprechende Prüfung ihrer Befähigung für das Sekundarschullehramt im Wege einer Einzelfallbetrachtung erfolgen. Das gilt auch für Grund- und Hauptschullehrkräfte, die an berufsbildenden Schulen tätig sind.

zu § 11:

§ 11 regelt das Inkraft- und Außerkrafttreten. Gemäß § 127 a LBG findet § 62

LVerwG auf Laufbahnverordnungen keine Anwendung, so dass die fünfjährige Geltungsdauer für Verordnungen entfällt.

Anlage 1 zu § 2 Absatz 5 Satz 3 LVO-Bildung

Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Lehramtsbefähigung (Sonderregelung „Seiteneinstieg“) in den Schuldienst des Landes Schleswig- Holstein

1. Vorbemerkung

In Fächern oder Fachrichtungen, in denen ein besonders dringender Lehrkräftebedarf besteht, können zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsstudium, jedoch mit einem Hochschulabschluss und geeigneter Berufserfahrung, als Seiteneinsteigerinnen oder Seiteneinsteiger im Beschäftigtenverhältnis eingestellt werden und berufsbegleitend in der Regel in zwei Unterrichtsfächern oder Fachrichtungen für eine Unterrichtstätigkeit qualifiziert werden. Nach erfolgreichem Abschluss der berufsbegleitenden Qualifizierungsphase ist die unbefristete Weiterbeschäftigung beabsichtigt.

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Erster Staatsprüfung für ein Lehramt oder einem entsprechenden Masterabschluss kommt der Seiteneinstieg nicht in Betracht.

Die Einstellung einer Seiteneinsteigerin oder eines Seiteneinsteigers setzt voraus, dass die zu besetzende Stelle nach zweimal erfolgter Ausschreibung über den Online Stellenmarkt Schule (pbOn) nicht mit Lehramtsbewerber/innen besetzt werden konnte.

2. Persönliche Einstellungsvoraussetzungen

- 2.1 Abgeschlossenes Diplom-/Magister-/Masterstudium an einer Hochschule (Universität) in mindestens einem Fach oder einer Fachrichtung oder abgeschlossenes Masterstudium an einer Fachhochschule in einem akkreditierten Studiengang in mindestens einem o.a. Fach bzw. in einer o.a. Fachrichtung.
- 2.2 Mehrjährige - in der Regel mindestens dreijährige - fachbezogene Berufserfahrung.
- 2.3 Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht auf einer deutschsprachigen Schule erworben haben, müssen nachweisen,

dass sie über für eine Unterrichtstätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse verfügen.

3. Ausgestaltung der Qualifizierungsphase

3.1 Umfang der Qualifizierungsphase und Organisationsform, Teilzeit

Die parallel zur Unterrichtstätigkeit an der Schule erfolgenden Qualifizierungsmaßnahmen in zwei Unterrichtsfächern oder Fachrichtungen oder - in begründeten Ausnahmefällen in einem Unterrichtsfach - erstrecken sich über 24 Monate (bei Vollzeitbeschäftigung). Eine Ableistung in Teilzeit ist in 36 oder 48 Monaten nach den untenstehenden Modellen, möglich. Andere Teilzeitmodelle sind nicht möglich. Über Teilzeitanträge entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium. Die wöchentlichen Unterrichts- und Hospitationsverpflichtungen betragen in allen Schularten:

Seiteneinstieg mit zwei Unterrichtsfächern/Fachrichtung:

Vollzeit 24 Monate	1. Jahr	2. Jahr
Unterrichtspflichtung	15	16
Hospitation bzw. Unterricht unter Anleitung	4	3

Teilzeit 36 Monate	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Unterrichtspflichtung	10	11	12
Hospitation bzw. Unterricht unter Anleitung	3	3	1

Teilzeit 48 Monate	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
Unterrichtspflichtung	7	8	9	10
Hospitation bzw. Unterricht unter Anleitung	3	2	2	0

Seiteneinstieg mit nur einem Unterrichtsfach/Fachrichtung:

Vollzeit 24 Monate	1. Jahr	2. Jahr
Unterrichtspflichtung	17	18
Hospitation bzw. Unterricht unter Anleitung	4	3

Teilzeit 36 Monate	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Unterrichtsverpflichtung	11	12	14
Hospitation bzw. Unterricht unter Anleitung	3	3	1

Teilzeit 48 Monate	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
Unterrichtsverpflichtung	9	9	10	10
Hospitation bzw. Unterricht unter Anleitung	3	2	2	0

Der eigenverantwortliche Unterricht wird von Ausbildungslehrkräften begleitet. Die Seiteneinsteiger/innen nehmen darüber hinaus an Ausbildungsveranstaltungen des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) für Lehramtsbewerber/innen sowie bei Bedarf an speziell konzipierten Blockveranstaltungen des IQSH teil.

Die berufsbegleitende Qualifizierung findet grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit statt. Die Festlegung der im Einzelfall erforderlichen Inhalte und Zeitanteile erfolgt zu Beginn der Qualifizierungsphase in einem Ausbildungsplan.

3.2 Ziele der Qualifizierung

Die Qualifizierungsphase soll die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger entsprechend der spezifischen Anforderungen gem. § 20 LehrBG dazu befähigen, Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft zu fördern. Dafür erwerben sie Kompetenzen in

- (1) Pädagogik,
- (2) Didaktik und Methodik des Fachunterrichts sowie des fächerverbindenden Lernens,
- (3) Planung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts,
- (4) Beurteilung, Bewertung und Förderung.

Die Qualifizierungsphase soll die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger zudem dazu befähigen, Entwicklungsprozesse der Schulen mitzugestalten. Dazu gehören insbesondere Kenntnisse zur

- (5) unterrichtswirksamen Kooperation der Lehrerinnen und Lehrer,

- (6) Zusammenarbeit mit Eltern,
- (7) Betreuung und Beratung der Schülerinnen und Schüler,
- (8) Mitarbeit in schulischen Gremien und
- (9) Kennen und Anwenden der rechtlichen Regelungen des Schullebens.

3.3 Zulassung zu Prüfung

Die Zulassung zur Prüfung setzt eine dienstliche Beurteilung mit mindestens der Note „ausreichend“ voraus.

Bei einer dienstlichen Beurteilung mit der Note „mangelhaft“ ist die Prüfung nicht bestanden. Das weitere Verfahren richtet sich nach Nummer 3.5.

Eine dienstliche Beurteilung mit der Note „ungenügend“ führt unmittelbar zur Nichtzulassung zur Prüfung. In diesen Fällen endet das befristete Arbeitsverhältnis vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Frist bereits mit dem Ende des Monats, in dem die Nichtzulassung zur Prüfung mitgeteilt worden ist.

3.4 Abschluss der Qualifizierungsphase (Prüfung)

Am Ende der Qualifizierung ist eine Prüfung abzulegen. Im Einzelnen werden die folgenden Prüfungsleistungen gefordert und wie folgt gewichtet:

- (1) eine dienstliche Beurteilung, die mit 50% in die Benotung einfließt.
- (2) je eine Unterrichtsstunde je Fach oder Fachrichtung (jeweils 15%).

Wird in nur einem Unterrichtsfach ausgebildet, sind zwei Unterrichtsstunden mit unterschiedlichen Schwerpunkten in dem Unterrichtsfach zu erteilen.

- (3) eine an ein Fallbeispiel gebundene Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung (10%)

- (4) das Prüfungsgespräch (10%)

Aus den gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird eine Note errechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Ein erfolgreicher Abschluss liegt vor, wenn die Prüfung mit den Endnoten „sehr gut“, „gut“ oder „befriedigend“ (zahlenmäßig mit 1,00 - 3,49) abgeschlossen wird. Bei Leistungen die darunter liegen (zahlenmäßig ab 3,50), liegt kein erfolgreicher Abschluss der Qualifizierungsphase vor.

3.5 Verlängerung der Qualifizierungsphase und Wiederholung der Prüfung

Wird die dienstliche Beurteilung mit der Note „mangelhaft“ bewertet oder die Prü-

fung nicht mit mindestens der Endnote 3,49 bestanden, kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

In diesem Fall wird die Qualifizierungsphase um sechs Monate verlängert. Die wöchentlichen Unterrichts- und Hospitationsverpflichtungen richten sich nach den Werten des jeweils letzten Jahres der Qualifizierungsphase.

Wird eine Wiederholung der Prüfung nicht angestrebt, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Fristvertrages.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht mit einer Endnote von 3,49 oder besser abgelegt, ist eine Beschäftigung im schleswig-holsteinischen Schuldienst - auch befristet als Vertretungskraft - ausgeschlossen und das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der um sechs Monate verlängerten Qualifizierungsphase.

Die Staatsprüfung wird mit der Prüfung im Seiteneinstieg nicht abgelegt.

Für das Prüfungsverfahren gelten die §§ 13, 14, 16, 17 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1-5, Absatz 3, Absatz 4, und §§ 18, 19, 20, 24 und 27 der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte vom 9. Dezember 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 460) sinngemäß.

4. Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen

4.1 Vertragsgestaltung

Die ausgewählten Seiteneinsteigerinnen oder Seiteneinsteiger erhalten einen für die Dauer der Qualifizierung befristeten zweijährigen Arbeitsvertrag mit der Zusage der unbefristeten Weiterbeschäftigung, sofern der unter Nummer 3.4 beschriebene erfolgreiche Abschluss erworben worden und die gesundheitliche Eignung nachgewiesen ist. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen kommt nach Feststellung der Lehramtsbefähigung durch das für Bildung zuständige Ministerium auch eine Übernahme in das Beamtenverhältnis in Betracht. Grundsätzlich erfolgt die Einstellung der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger zum Beginn eines Schuljahres oder Schulhalbjahres.

4.2 Probezeit

In dem Arbeitsvertrag ist eine Probezeit von sechs Monaten zu vereinbaren. Während dieser Probezeit kann nach § 622 Absatz 3 BGB das Arbeitsverhältnis von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Schulleitungen sind verpflichtet während des vierten oder fünften Monats

mindestens zwei Unterrichtsbesuche durchzuführen.

Im Anschluss daran ist dem für Bildung zuständigen Ministerium bis zum Ende des fünften Monats durch die Schulleiterin oder durch den Schulleiter eine Leistungsbeschreibung vorzulegen, aus der sich ergeben muss, ob mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit einem erfolgreichen Abschluss der Qualifizierungsphase gerechnet werden kann.

4.3 Entgelt und Eingruppierung

Das Entgelt bestimmt sich nach der Anlage zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 2 zu § 2 Absatz 5 Satz 3 LVO-Bildung

Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Lehramtsbefähigung (Sonderregelung „Direkteinstieg“) in den Schuldienst an berufsbildenden Schulen des Landes Schleswig-Holstein

1. Vorbemerkung

In Fächern oder Fachrichtungen, in denen an berufsbildenden Schulen ein besonders dringender Lehrkräftebedarf besteht, können zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsstudium, die ein technisches, mathematisches, agrar- oder naturwissenschaftliches oder vergleichbares anderes Studium an einer Fachhochschule oder Hochschule mit einem Bachelor oder mit einem Diplom (FH) abgeschlossen haben, im Beschäftigtenverhältnis eingestellt und berufsbegleitend über einem Zeitraum von zwei Jahren für eine Lehrtätigkeit an beruflichen Schulen bis zur der Fachhochschulreife qualifiziert werden. Im Anschluss schließt sich eine Bewährungszeit von einem Jahr mit eigenverantwortlicher Unterrichtstätigkeit an. Nach erfolgreichem Abschluss dieser dreijährigen berufsbegleitenden Qualifizierungsphase ist die unbefristete Weiterbeschäftigung beabsichtigt und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Übernahme in ein Beamtenverhältnis möglich.

Die Einstellung im Direkteinstieg setzt voraus, dass die zu besetzende Stelle nach zweimal erfolgter Ausschreibung über den Online Stellenmarkt Schule (pbOn) nicht mit Lehramtsbewerberinnen oder Lehramtsbewerber besetzt werden konnte.

2. Persönliche Einstellungsvoraussetzungen

- 2.1 Abgeschlossenes Bachelorstudium an einer Fachhochschule oder Hochschule in mindestens einem o.a. Fach bzw. einer o.a. Fachrichtung oder in einem akkreditierten Studiengang in mindestens einem Fach oder in einer Fachrichtung mit einer Abschlussnote von mindestens „befriedigend“.
- 2.2 Mehrjährige - mindestens zweijährige - fachbezogene Berufserfahrung.
- 2.3 Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht auf einer deutschsprachigen Schule erworben haben, müssen nachweisen,

dass sie über für eine Unterrichtstätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse verfügen.

3. Ausgestaltung der Qualifizierungsphase

3.1 Umfang der Qualifizierungsphase und Organisationsform, Teilzeit

Die parallel zur unterrichtenden Tätigkeit an der Schule erfolgenden Qualifizierungsmaßnahmen in einem Fach und einer Fachrichtung oder - in begründeten Ausnahmefällen in einer Fachrichtung - erstrecken sich über 24 Monate (bei Vollzeitbeschäftigung). Eine Ableistung in Teilzeit ist in 36 oder 48 Monaten, wie unten beschrieben, möglich. Andere Teilzeitmodelle sind nicht möglich. Über Teilzeitanträge entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium. Die wöchentlichen Unterrichts- und Hospitations- und Unterricht unter Anleitungsverpflichtungen betragen:

Direkteinstieg mit einem Fach und einer Fachrichtung:

Vollzeit 24 Monate	1. Jahr	2. Jahr
Unterrichtspflichtung	15	16
Hospitation bzw. Unterricht unter Anleitung	4	2

Teilzeit 36 Monate	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Unterrichtspflichtung	10	11	12
Hospitation bzw. Unterricht unter Anleitung	3	3	1

Teilzeit 48 Monate	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
Unterrichtspflichtung	7	8	9	10
Hospitation bzw. Unterricht unter Anleitung	3	2	2	0

Direkteinstieg mit einem Fach oder einer Fachrichtung:

Vollzeit 24 Monate	1. Jahr	2. Jahr
Unterrichtspflichtung	17	18
Hospitation bzw. Unterricht	4	2

unter Anleitung		
-----------------	--	--

Teilzeit 36 Monate	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Unterrichtsverpflichtung	11	12	14
Hospitation bzw. Unterricht unter Anleitung	3	3	1

Teilzeit 48 Monate	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
Unterrichtsverpflichtung	9	9	10	10
Hospitation bzw. Unterricht unter Anleitung	3	2	2	0

Die Qualifizierungsphase wird von Ausbildungslehrkräften begleitet. Die Direkteinsteiger/innen nehmen darüber hinaus an Ausbildungsveranstaltungen des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) für Lehramtsbewerberinnen/Lehramtsbewerber sowie bei Bedarf an speziell konzipierten Blockveranstaltungen des IQSH teil.

Die berufsbegleitende Qualifizierung findet grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit statt. Die Festlegung der im Einzelfall erforderlichen Inhalte und Zeitanteile erfolgt zu Beginn der Qualifizierungsphase in einem Ausbildungsplan.

3.2 Ziele der Qualifizierungsphase für den Direkteinstieg

(1) Die Qualifizierungsphase für den Direkteinstieg soll entsprechend der spezifischen Anforderungen nach § 20 Lehrkräftebildungsgesetz dazu befähigen, Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft zu fördern. Er soll zudem dazu befähigen, Entwicklungsprozesse der Schulen mit zu gestalten.

(2) Das IQSH legt in Ergänzung der Ausbildungsstandards nach § 24 LehrBG mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums Ausbildungscurricula für die Qualifizierungsphase des Direkteinstieges fest.

(3) In der Qualifizierungsphase des Direkteinstiegs sind folgende Qualitätsbereiche zu berücksichtigen:

1. Mitgestaltung und Entwicklung von Schule
2. Selbstmanagement

3. Erziehung und Beratung
4. Bildungs- und Erziehungseffekte
5. Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht
6. Kennen und Anwenden der rechtlichen Regelungen des Schullebens.

3.3 Zulassung zu Prüfung

Die Zulassung zur Prüfung setzt eine dienstliche Beurteilung mit mindestens der Note „ausreichend“ voraus.

Mit einer dienstlichen Beurteilung mit der Note „mangelhaft“ ist die Prüfung nicht bestanden. Das weitere Verfahren richtet sich nach Nummer 3.5.

Eine dienstliche Beurteilung mit der Note „ungenügend“ führt unmittelbar zur Nichtzulassung zur Prüfung. In diesen Fällen endet das befristete Arbeitsverhältnis vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Frist bereits mit dem Ende des Monats, in dem die Nichtzulassung zur Prüfung mitgeteilt worden ist.

3.4 Abschluss der Qualifizierungsphase (Prüfung)

Am Ende der Qualifizierung ist eine Prüfung abzulegen. Im Einzelnen werden die folgenden Prüfungsleistungen gefordert und wie folgt gewichtet:

- (1) Eine dienstliche Beurteilung, die mit 50% in die Benotung einfließt.
- (2) je eine Unterrichtsstunde je Fach oder Fachrichtung (jeweils 15%).

Wird in nur einem Unterrichtsfach ausgebildet, sind zwei Unterrichtsstunden mit unterschiedlichen Schwerpunkten in dem Unterrichtsfach zu erteilen.

- (3) eine an ein Fallbeispiel gebundene Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung (10%)

- (4) das Prüfungsgespräch (10%)

Aus den gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird eine Note errechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Ein erfolgreicher Abschluss liegt vor, wenn die Prüfung mit den Endnoten „sehr gut“, „gut“ oder „befriedigend“ (zahlenmäßig mit 1,00 - 3,49) abgeschlossen wird. Bei Leistungen die darunter liegen (zahlenmäßig ab 3,50), liegt kein erfolgreicher Abschluss der Qualifizierungsphase vor.

3.5 Verlängerung der Qualifizierungsphase und Wiederholung der Prüfung

Wird die Prüfung nicht mit mindestens der Endnote 3,49 bestanden, kann die

Prüfung einmal wiederholt werden.

In diesem Fall wird die Qualifizierungsphase um 6 Monate verlängert. Die wöchentlichen Unterrichts- und Hospitationsverpflichtungen richten sich nach den Werten des jeweils letzten Jahres der Qualifizierungsphase. Wird eine Wiederholung der Prüfung nicht angestrebt, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Fristvertrages.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht mit einer Endnote von 3,49 oder besser abgelegt, ist eine Beschäftigung im schleswig-holsteinischen Schuldienst - auch befristet als Vertretungskraft - ausgeschlossen und das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der um 6 Monate verlängerten Qualifizierungsphase. Die Staatsprüfung wird mit der Prüfung im Direkteinstieg nicht abgelegt.

Für das Prüfungsverfahren gelten die §§ 13, 14, 16, 17 (Absatz 1, Absatz 2 Satz 1-5, Absatz 3, Absatz 4), 18, 19, 20, 24 und 27 der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte vom 9. Dezember 2015 (GVOBl. S. 460) sinngemäß.

4. Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen

4.1 Vertragsgestaltung

Die ausgewählten Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger erhalten einen für die Dauer der Qualifizierung befristeten Arbeitsvertrag mit der Zusage der unbefristeten Weiterbeschäftigung, sofern der unter Ziffer 3.4 beschriebene erfolgreiche Abschluss erworben worden und die gesundheitliche Eignung nachgewiesen ist. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen kommt nach Feststellung der Laufbahnbefähigung durch das für Bildung zuständige Ministerium auch eine Übernahme in das Beamtenverhältnis in Betracht. Grundsätzlich erfolgt die Einstellung der Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger zum Beginn eines Schuljahres oder Schulhalbjahres.

4.2 Probezeit

In dem Arbeitsvertrag ist eine Probezeit von sechs Monaten zu vereinbaren. Während dieser Probezeit kann nach § 622 Absatz 3 BGB das Arbeitsverhältnis von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Die Schulleitungen sind verpflichtet während des vierten oder fünften Monats mindestens zwei Unterrichtsbesuche durchzuführen.

Im Anschluss daran ist dem für Bildung zuständigen Ministerium bis zum Ende des fünften Monats durch die Schulleiterin oder durch den Schulleiter eine Leistungsbeschreibung vorzulegen, aus der sich ergeben muss, ob mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit einem erfolgreichen Abschluss der Qualifizierungsphase gerechnet werden kann.

4.3 Entgelt und Eingruppierung

Das Entgelt bestimmt sich nach der Anlage zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 in der jeweils geltenden Fassung.